

(8) Die Generaldirektoren der Kombinate können festlegen, daß zur Berechnung und Nachweisführung der Abschreibungen in den Kombinatbetrieben innerhalb des Planjahres die Grundmittel je Kostenstelle zusammenzufassen sind. Der planmäßige jährliche sowie monatliche Abschreibungsbetrag ist auf der Grundlage der Summierung der einzelnen Abschreibungsbeträge zu ermitteln. Während des Planjahres ist die monatliche Verrechnung von Planbeträgen für Abschreibungen je Kostenstelle durchzuführen. Die eingetretenen Veränderungen im Grundmittelbestand während des Planjahres sind bei der endgültigen Ermittlung der Abschreibungsbeträge zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen.

(9) Die Rechtsvorschriften zur Finanzierung von Reparaturen, Ersatz- oder Neuinvestitionen werden durch die Festlegungen der Absätze 5 und 8 nicht berührt.⁴

§ 2

Der § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

(1) Für die Aufgaben bzw. Maßnahmen des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung, für die Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik (Staatsaufträge und Einzelaufgaben zur Erreichung von Spitzenleistungen und andere gesellschaftlich bedeutende Aufgaben) und für die zentral geplanten Investitionsvorhaben sind die Einhaltung des geplanten einmaligen und laufenden Aufwandes und die Erreichung des geplanten volkswirtschaftlichen Ergebnisses nachzuweisen und zu kontrollieren.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate entscheiden, für welche weiteren Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sowie des Investitionsplanes, deren ökonomische Zielstellung für das Kombinat von Bedeutung sind, Aufwand und ökonomischer Nutzen auf gaben- bzw. maßnahmebezogen nachzuweisen sind.

(3) Für Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie Investitionen gemäß Abs. 2, für die nach ihrer Zweckbestimmung ein ökonomischer Nutzen nicht geplant werden kann, ist nur der Aufwand nachzuweisen und zu kontrollieren.

(4) Grundlage für den auf gaben- bzw. maßnahmebezogenen Nachweis und die Kontrolle sind die im Pflichtenheft bzw. anderen Dokumenten und in der Grundsatzentscheidung bestätigten Festlegungen. Dem Nachweis und der Kontrolle der ökonomischen Ergebnisse sind mindestens die für die Planung in den Kombinat und Betrieben festgelegten Kennziffern zugrunde zu legen.

(5) Der Gesamtaufwand für die Aufgaben von Wissenschaft und Technik und die Investitionsvorhaben sowie der daraus resultierende ökonomische Nutzen sind für jeden Betrieb zu ermitteln und im Vergleich zu den geplanten ökonomischen Ergebnissen und dem Stand vor Überführung in die Produktion bzw. Praxis nachzuweisen.

(6) Für Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie Investitionsvorhaben, für die keine aufgaben- bzw. maßnahmebezogene Erfassung und Nachweisführung des ökonomischen Nutzens gemäß Abs. 2 erfolgt, kann durch eine Zusammenfassung nach gleichen ökonomischen Zielstellungen oder nach dem Ort des Wirksamwerdens eine komplexe Kontrolle über das Erreichen des geplanten ökonomischen Nutzens durchgeführt werden. Für die komplexe Kontrolle sind die Kostenteilen- und Kostenträgerrechnung sowie insbesondere die Belege des Normenänderungsdienstes auf den Gebieten der Arbeits-, Material- und Energieverbrauchsnormen auszunutzen.

(7) Doppelzählungen des Nutzens sind unzulässig. Zu ihrer

Verhinderung hat die Nachweisführung des ökonomischen Nutzens für Maßnahmekomplexe in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Planung zu erfolgen.

(8) Aufgaben des Neuererwesens sind in die Nutzenrechnung einzubeziehen, wenn sie Bestandteil von Aufgaben zur Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder technologischen Prozessen und Verfahren bzw. zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse sind. Durch diese Festlegung werden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Neuererwesens nicht berührt.⁴

§ 3

Der § 95 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die tatsächlich im Betrieb erreichten ökonomischen Ergebnisse sind vom Zeitpunkt der Freigabe zur Produktion bzw. Praxis für ein volles Nutzungsjahr (12 Monate) abzurechnen. Wurde im Pflichtenheft bzw. anderen Dokumenten und in der Grundsatzentscheidung ein längerer Einführungszeitraum festgelegt, sind die erreichten ökonomischen Ergebnisse dementsprechend abzurechnen. In die Abrechnung sind auch die Faktoren einzubeziehen, die eine Minderung der ökonomischen Ergebnisse zur Folge haben.“

§ 4

Die Regelungen dieser Anordnung sind in den bestehenden Richtlinien der Rechnungsführung und Statistik gemäß § 119 zu konkretisieren.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1979

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung Nr. 2¹ über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik vom 14. November 1979

Zur Ergänzung der Anordnung vom 31. Dezember 1975 über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Generaldirektoren der Kombinate können die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen der Zulieferbetriebe des eigenen Kombines aufheben, sofern deren Ausfertigung mittels Fakturiermaschinen oder EDV-Anlagen erfolgt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1979

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. sc. D o n d a

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 31. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21)